



## **Anfrage der AWW-Fraktion vom 01.07.2021 / Stadtrat S. Klunker „Rote Karte“ für Unternehmen bei Ausschreibungen**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	28.10.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

### **Anlagen**

VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung

### **Weitere beteiligte Ressorts**

### **Sachverhalt und Begründung**

Stadtrat S. Klunker berichtet in der Sitzung des Gemeinderats am 01.07.2021 von einer roten Karte für Unternehmen, die es schwer haben, öffentliche Aufträge zu erhalten. Er fragte, ob dies der Stadt bekannt ist und ob man darauf Zugriff hat. Er regt an, dies bei zukünftigen Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Verwaltung hat bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen insbesondere die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) zu beachten.

In Ziff. 3.4 ist die Einrichtung einer Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn geregelt. Diese wurde für das Land Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingerichtet. Nach Ziff. 3.4.5 muss die jeweilige Vergabestelle bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich vor der Vergabe (Zuschlag) schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle nachfragen, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll. Dies wurde bislang von der Verwaltung auch so praktiziert. Aktuell ist auf der Internetseite der Melde- und Informationsstelle der Hinweis vermerkt, dass es derzeit keinen Eintrag im Korruptionsregister gibt und daher bei aktuellen Vergaben gemäß Ziff. 3.4.5 Absatz 2 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung nach Einsicht in die Homepage von einer schriftlichen Anfrage abgesehen werden kann.

Nach Ziff. 3.4.3 entscheidet die Vergabestelle im einzelnen Vergabeverfahren, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Wettbewerb beziehungsweise von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden soll. In die Entscheidung sind insbesondere die einzuholenden Auskünfte der Melde- und Informationsstelle über Vergabesperrn einzubeziehen. Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Weiterhin wird künftig mithilfe einer bundesweiten Regelung durch das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

Dezernat II

Ressort Bauen & Verkehr

Sitzungsvorlage 2021/401



CRAILSHEIM

(Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) eine weitere Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber gelten. Diese greift ab einem Auftragswert von 30.000 € (ohne Umsatzsteuer). Dieses Register befindet sich gerade im Aufbau und kann noch nicht genutzt werden. Die Verwaltung befindet sich hier aber bereits im erforderlichen Registrierungsprozess.